

Stadt Ansbach · Postfach 607 · 91511 Ansbach

Firma  
Schlagmann Poroton GmbH & Co.  
KG  
Ziegeleistraße 1  
84367 Zeilarn

Joh.-Seb.-Bach-Platz 1 · 91522 Ansbach

Tel. 0981/51-0 Vermittlung  
Fax 0981/51-303 (Sammelnummer)  
Internet: <http://www.ansbach.de>  
zentrale e-mail: [stadt@ansbach.de](mailto:stadt@ansbach.de)

**Allgemeine Öffnungszeiten**

Montag bis Freitag 8-12 Uhr  
Montag 13-16 Uhr  
Donnerstag 13-18 Uhr

sowie nach Terminvereinbarung

Amt Umweltamt	Dienstgebäude Nürnberger Str. 61	Zimmer 1.01	Unser Zeichen 171-244	Ihr Zeichen	Ihre Nachricht
Ihr/e Ansprechpartner/in Herr Reiss	Telefon 51-439	Fax 51-1439	e-mail <a href="mailto:alexander.reiss@ansbach.de">alexander.reiss@ansbach.de</a>		Datum 10.07.2023

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag vom 09.03.2022 auf Änderungsgenehmigung einer Anlage zum brennen  
von Ziegeln > 75t/d (Nr. 2.10.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) zur Erhöhung der  
Einsatzmenge von Papierfangstoff von 5 Gew.-% auf 20 Gew.-% auf dem Grund-  
stück Fl. Nr. 328 Gmkg. Eyb  
Genehmigungsbescheid**

Anlagen:

- 1 Empfangsbestätigung
- 1 Kostenrechnung
- 1 Satz Planunterlagen

Die Stadt Ansbach erlässt folgenden

**Bescheid**

1. Der Firma Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erhöhung der Einsatzmenge von Papierfangstoff von 5 Gew.-% auf 20 Gew.-% nach Maßgabe der Antragsunterlagen und der nachstehenden Nebenbestimmungen für die wesentliche Änderung des Betriebes der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse > 75t/d (Nr. 2.10.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem o.g. Grundstück erteilt.

2. Antragsunterlagen

- 2.1 Antrag vom 09.03.2022
- 2.2 Immissionsprognose Geruch Ingenieurbüro Berger&Colosser GmbH & Co. KG vom 27.07.2020
- 2.3 Gutachtliche Stellungnahme zu den Emissions- und Immissionsverhältnissen Barth & Bitter GmbH Projekt Nr. 18 072 vom 12.07.2018
- 2.4 Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen Müller BBM GmbH Nr. M153536/01 vom 11.12.2019

### 3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

3.1 Die Anteile der folgenden Zuschlagsstoffe dürfen nicht überschritten werden (alle Angaben in Gewichtsprozent (Gew.-%) des feuchten Zuschlagstoffs, bezogen auf die gebrannte Ware keramischer Erzeugnisse):

a) Sägemehl aus naturbelassenem Holz: max. 5 Gew.-%

b) Papierfaserstoffe/Papierschlamm/Deinkingschlamm: max. 20 Gew.-%

3.2 Die Zuschlagsstoffe sind in den hierfür vorgesehenen, überdachten und dreiseitig geschlossenen Lagerboxen/Lagerhallen zu lagern und vorzuhalten.

3.3 Die Abluft des Trockners ist über vertikale Auslässe nach oben in den freien Windstrom abzuleiten.

### 4. Genehmigungsdauer

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht bis 31.07.2028 mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist mindestens 3 Monate vor Ablauf der Frist zu stellen.

### 5. Fertigstellung

Die Fertigstellung der Anlage ist der Stadt Ansbach (Umweltamt) unverzüglich mitzuteilen. Nach Fertigstellung ist eine Abnahmebegehung durch die Stadt Ansbach (Umweltamt) durchführen zu lassen.

### 6. Kostenentscheidung

Die Firma Schlagmann Poroton GmbH hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.

An Gebühren werden festgesetzt:

Ziffer 8.II.0/1.1.1.2 für Investitionskosten von weniger als 125.000€ Kostenverzeichnis (KVz)	500,00€
Ziffer 8.II.0/1.3.2 KVz für das umwelttechnische Personal Lärmschutz, Luftreinhaltung	250,00€
<b>Gesamt:</b>	<b>750,00€</b>

Der Betrag ist zur Zahlung fällig und innerhalb von 4 Wochen auf ein Konto der Stadt Ansbach zu überweisen.

## Gründe

### I.

Die Firma Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG stellte am 09.03.2022 einen Antrag auf Änderungsgenehmigung einer Anlage zum Brennen von Ziegeln > 75t/d (Nr. 2.10.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) zur Erhöhung der Einsatzmenge von Papierfangstoff von 5 Gew.-% auf 20 Gew.-%. Standort der Anlage ist die Naglerstraße 40 in 91522 Ansbach.

Die Firma Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG betreibt am Standort Ansbach eine Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse. Dabei handelt es sich um Ziegel aus gebranntem Ton unter Verwendung bzw. Beimischung von organischem Material, das beim Brennen des Tons im Tunnelofen zu einer Porosierung des Scherbens führt. Dies stellt eine Möglichkeit zur Erzeugung von höherwertigen Ziegeln dar. Die Lagerung der Porosierungsmittel erfolgt in Lagerboxen, die mit Bescheid vom 18.12.2020 baurechtlich genehmigt wurden.

## II.

### 1. Zuständigkeit

Die Stadt Ansbach ist für den Erlass dieses Bescheids nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG, Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich zuständig.

### 2. Genehmigungsbedürftigkeit § 4 Abs. 1 BImSchG

- 2.1 Laut § 4 Abs. 1 BImSchG bedürfen Anlagen gem. § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder zu belästigen, der Genehmigung.

Anlagen, die unter die Genehmigungspflicht fallen, werden von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 2.10.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV unterliegt die Anlage der Genehmigungspflicht und ist im Genehmigungsverfahren zu erteilen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und § 10 BImSchG).

- 2.2 Da ein Antrag gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG eingereicht wurde, wird nach Prüfung durch die untere Immissionsschutzbehörde keine Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Durch die Änderung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen.

- 2.3 Die Wesentlichkeit der Änderung ist zu bejahen, da durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nummer 1 BImSchG erheblich sein können (§ 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Durch den Einsatz von anderen Stoffen in der Verbrennung kann sich das Emissions- und Geruchsverhalten der Anlage ändern.

### 3. Materielle Genehmigungsvoraussetzungen § 6 Abs. 1 BImSchG

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG hat die Antragstellerin einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn weder das Immissionsschutzrecht noch andere öffentliche Vorschriften oder Belange des Arbeitsrechts der Errichtung und dem Betrieb entgegenstehen.

- 3.1 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen, § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 BImSchG

#### 3.1.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Mit der Verwendung von Zuschlagstoffen zum Zweck der Porosierung keramischer Erzeugnisse sind schädliche Umwelteinwirkungen nach § 3 Abs. 1 und 4

BlmSchG in Form von Luftverunreinigungen, insbesondere in Form von Gerüchen, zu erwarten.

Die Beurteilung von Luftverunreinigungen, insbesondere von Gerüchen hinsichtlich des Schutzes und der Vorsorge sowie dem Stand der Technik gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG, hat nach den Maßgabe der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) zu erfolgen.

Den Antragsunterlagen liegt das Sachverständigengutachten BERGER&COLOSSER zur Immissionsprognose Geruch bei. Im Ergebnis ist demnach festzustellen, dass die Änderung der Anteile der Porosierungsmittel durch die geänderten Ableitbedingungen des Trockners (vertikal) überkompensiert werden können. Dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird somit entsprochen.

Die Zuschlagstoffe werden zudem in einer überdachten und dreiseitig geschlossenen Halle gelagert, deren Öffnung nicht wetterseitig ausgerichtet ist. Dem Eindringen von Niederschlägen und damit verbundenen erhöhten Geruchstoffkonzentrationen im Rahmen der Lagerung der Zuschlagstoffe wird somit effektiv entgegengewirkt. Der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen wird somit ebenfalls entsprochen.

Die Einhaltung der Emissionsbegrenzung der RNV sowie die maximalen Schadstoffgehalte der Papierfaserstoffe/Papierschlamm/Deinkingschlamm entsprechend des Genehmigungsbescheides vom 10.01.2006 bleiben unberührt.

Weitere schädliche Umwelteinwirkungen oder Auswirkungen auf die Anlagensicherheit sind infolge der Änderung nicht zu befürchten

3.1.2 Insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (Vorsorgegrundsatz) wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen berücksichtigt, s. 3.1.1.

3.2 Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

3.2.1 Durch die Nebenbestimmungen im Bescheid vom 18.12.2020 wird die Einhaltung der baurechtlichen Bestimmungen für die Lagerhalle sichergestellt (§ 29 Abs. 1, §§ 30ff. BauGB).

3.2.2 Die Pflicht zur Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung nach §§ 9, 7 UVPG besteht nicht, da für die bereits genehmigte Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse > 75t/d (Nr. 2.6.1 Anlage 1 zum UVPG) eine Vorprüfung, aber Prüfwerte vorgeschrieben sind (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG) und die Gesamtkapazität unverändert bleibt (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG).

#### 4. Genehmigungsverfahren

Erteilung der Genehmigung im Genehmigungsverfahren (§ 10 BImSchG), Verfahrensart G unter Nr. 2.10.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

## 5. Kostenfestsetzung

Die Erhebung der Kosten wird auf Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG gestützt. Die Gebühr richtet sich nach den Ziffern 8.II.0/1.1.1.2 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in 91522 Ansbach**  
**Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach**  
**Postfach: 616, 91511 Ansbach**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in §55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des §188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

*gez. Unterschrift*

Reiss